



**Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug
(Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG)**

Antrag von Ivo Hunn zur 2. Lesung
vom 8. März 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Ivo Hunn zur 2. Lesung des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG) folgenden Antrag:

§ 13 Gewerbliche Tätigkeit

Abs. 1 anpassen auf:

Der Kanton kann Geoinformationen und weitere Leistungen im Bereich der Geoinformation gewerblich anbieten. Die Privatwirtschaft darf durch die gewerblichen Tätigkeiten nicht in übermässiger Weise konkurrenziert werden. Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten ist deshalb Zurückhaltung zu üben.

Abs. 2 bleibt unverändert.

Neuer Abs. 3: Die gewerblichen Leistungen dürfen keine zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Begründung:

Mit dem neuen Geoinformationsgesetz wird der Staat neue Aufgaben wie die Führung und den Betrieb des GIS Zug sowie des ÖREB-Katasters übernehmen. Diese neuen Aufgaben haben Auswirkungen auf die Personal- und Infrastrukturkosten beim Grundbuch- und Vermessungsamt. Bereits heute bearbeitet das Grundbuch- und Vermessungsamt Aufgaben, die durch private Ingenieurbüros wahrgenommen werden könnten, so z.B. die Baukontrollen in den Gemeinden Zug und Menzingen. Anlässlich der 1. Lesung wurde der Antrag der vorberatenden Kommission zu § 13 Gewerbliche Tätigkeit mit einer Kann-Formulierung unterstützt und der Antrag der glp abgelehnt.

Mit der jetzigen Formulierung besteht die Möglichkeit, dass das Amt in Zukunft vermehrt Dienstleistungen an Dritte erbringen will, obwohl diese Arbeiten ebenso gut durch die Privatwirtschaft wahrgenommen werden können. Aus Sicht der glp ist deshalb eine Präzisierung im Gesetz notwendig, damit keine unnötige Konkurrenzsituation zur Privatwirtschaft entsteht.